

SPRENGSTOFFGESETZ

§34

Einziehung

Ist eine Straftat nach § 30 oder § 33 oder eine Ordnungswidrigkeit nach § 32 begangen worden, so können

1. Gegenstände, auf die sich die Straftat oder Ordnungswidrigkeit bezieht, und
2. Gegenstände, die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, eingezogen werden. § 40 a des Strafgesetzbuches und § 19 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind anzuwenden.

Achtundzwanzigster Abschnitt
Verbrechen und Vergehen im Amte

§331

Ein Beamter, welcher für eine in sein Amt einschlagende, an sich nicht pflichtwidrige Fianhlung Geschenke oder andere Vorteile annimmt, fordert oder sich versprechen läßt, wird mit Geldstrafe oder mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 332

(1) Ein Beamter, welcher für eine Handlung, die eine Verletzung einer Amts- oder Dienstpflicht enthält, Geschenke oder andere Vorteile annimmt, fordert oder sich versprechen läßt, wird wegen Bestechung mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren ein.

VERORDNUNG GEGEN BESTECHUNG UND
GEHEIMNISVERRAT NICHTBEAMTETER
PERSONEN

Vom 3. 5. 1917 (RGBl. 393), i. d. F.
der VO vom 22. 5. 1943 (RGBl. I 351)

§1

(1) Wer, ohne Beamter zu sein, bei einer Behörde oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts oder, sofern sich der Staat ihrer für die staatliche Wirtschaftslenkung bedient, bei einer berufsständischen Organisation, einer Personenvereinigung des Handelsrechts, einem Kartell oder einem wirtschaftlichen Verbände haupt- oder nebenamtlich beschäftigt oder ehrenamtlich tätig ist, kann auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten durch Handschlag verpflichtet werden.

- (2) ...
- (3) ...

8. Kapitel

Straftaten gegen die staatliche Ordnung

4. Abschnitt

Straftaten unter Verletzung dienstlicher Pflichten

und

3. Abschnitt

Straftaten gegen die Rechtspflege

Bestechung

§247

Wer in Ausübung staatlicher oder wirtschaftsleitender oder unter Mißbrauch ihm ausdrücklich übertragener Befugnisse für die pflichtwidrige Bevorzugung eines anderen oder für eine sonstige Verletzung seiner Dienstpflichten Geschenke oder andere Vorteile fordert, sich versprechen läßt oder annimmt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe oder mit öffentlichem Tadel bestraft.